

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 8138.) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl. Vom 29. Mai 1873.

1873 (Aus 276-278)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ^{Ernst & der d. Kaiser} verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausnahme des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausnahme der §§. 20. bis 22. 49. 73. 133. bis 140. und 143., sowie das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl, eingeführt.

§. 2.

Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem erwähnten Bezirk nicht gelten, bleiben außer Anwendung.

§. 3.

Verträge, welche die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, oder der ihnen gleichgeachteten Rechte und Gerechtsame zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit fortan nicht der Anzeige bei dem Gericht der belegenen Sache und der Bestätigung des letzteren, begründen aber, wenn sie in schriftlicher Form geschlossen sind, persönliche Ansprüche, unbeschadet der Anwendung des §. 10. des Gesetzes über den Eigentumserwerb ^{rc.} vom 5. Mai 1872. auf nicht schriftlich geschlossene Verträge.

Jahrgang 1873. (Nr. 8138.)

42

Ver.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1873.

Verträge über Grundgerechtigkeiten, sowie — im Falle einer darauf gerichteten besonderen Abrede — Mieth- und Pachtverträge erhalten dingliche Wirksamkeit nur durch Eintragung im Grundbuche.

§. 4.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verabredungen, durch welche zur Sicherung eines über Grundstücke abgeschlossenen unwirksamen Vertrages eine Reibufze festgestellt wird, sind ungültig.

§. 5.

Im Zwangsversteigerungs- und im konkursmäßigen Verkaufsverfahren geht das Eigenthum durch den rechtskräftigen Zuschlagsbescheid, jedoch erst nach Zahlung oder Stundung des Zuschlagspreises, auf den Ersteher über.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges, sowie die Löschung der durch das Verfahren aufgehobenen Hypotheken und Grundschulden erfolgt auf das Ersuchen des Versteigerungsgerichts.

§. 6.

Werden streitige Eigenthumsverhältnisse durch Urtheil oder Vergleichsbescheid im Prozeßwege festgestellt, oder wird Eigenthum im gerichtlichen Theilungsverfahren zuerkannt, so erfolgt die Eintragung im Grundbuche unter Vorlegung des rechtskräftigen Urtheils oder Bescheides auf Antrag eines der Betheiligten.

§. 7.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Erfüllung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Die Klage auf rückständige Zinsen von eingetragenen Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 8.

Die Einrede des nicht gezahlten Geldes (vergl. Kurhess. Gesetz vom 20. Dezember 1840. §§. 3. und 4.), sowie die Einrede der Vorausklage ist gegen die hypothekarische Klage unzulässig.

§. 9.

Gesetzliche Hypotheken gewähren in Beziehung auf Grundstücke und deren Zubehör, soweit solches nach §. 30. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und nach §. 18. des gegenwärtigen Gesetzes den eingetragenen Gläubigern haftet, nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.

Ergreift die Hypothek das ganze Vermögen, so braucht der Eigentümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen.

§. 10.

§. 10.

Das gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers bleibt unberührt.

§. 11.

Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Hypothekengläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen.

Die Summe und das Spezialpfand einer vormundschaftlichen Sicherheits-Hypothek setzt der Vormundschaftsrichter fest mit Ausschluß des Rechtsweges. Die Festsetzung darf nicht auf eine höhere Summe erfolgen, als die Sicherung des in selbstständiger Verwaltung des Vormundes befindlichen Vermögens es erfordert. Bei Auswahl der Pfandobjekte ist auf die den Vormund am wenigsten belästigende Weise zu verfahren und von einer Eintragung ganz Abstand zu nehmen, wenn der Vormund durch Hinterlegung von Werthpapieren oder in sonstiger Weise ausreichende Sicherheit leistet, oder wenn der Vater einen von ihm ernannten Vormund von Kautionsleistung entbunden hat. Die Eintragung, sowie die Löschung solcher vormundschaftlichen Hypotheken erfolgt kostenfrei auf Ersuchen des Vormundschaftsrichters. Diese Bestimmungen finden auf die sonstigen Pflegebefohlenen ihren Kuratoren gegenüber, sowie auf die minderjährigen Kinder dem zur Wiederverheirathung schreitenden Vater gegenüber entsprechende Anwendung.

§. 12.

Die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an beweglichen Sachen, einschließlich der Forderungen, ist fortan unzulässig.

§. 13.

Die bisher in gültiger Weise bewirkten vertragsmäßigen Verpfändungen eines ganzen Vermögens gewähren keinen Anspruch auf Eintragung im Grundbuche, behalten jedoch, ebenso wie alle nicht eingetragenen, auf Grund des Gesetzes oder letzwilliger Verordnung entstandenen oder noch entstehenden Pfandrechte, bezüglich der nach bisherigem Rechte davon ergrieffenen Grundstücke, die Wirkung, daß sie im Konkursverfahren des Schuldners an dem nach Befriedigung der eingetragenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß des Erlöses der konkursmäßig verkauften Grundstücke wie bisher geltend werden können.

§. 14.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben (Nr. 8138.)

nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 15.

Die im gerichtlichen Zwangsvollstreckungs-Vorfahren verfügte Immision in Grundstücke begründet fortan nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek.

Die Eintragung ist von dem Prozeßrichter bei dem Grundbuchamte nachzusuchen.

§. 16.

In dem Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen werden in dem Zwangsversteigerungs-Vorfahren bei Unzulänglichkeit des Erlöses neben dem Kapital und den laufenden Zinsen nur zweijährige Zinsrückstände — vom letzten Fälligkeitstage vor der Insolvenzanzeige oder der Verkaufserkennung an rückwärts gerechnet — berichtet.

§. 17.

Das verpfändete Grundstück haftet auch für die durch Geltendmachung der Hypothek oder Grundschuld im Konkurs erwachsenen Kosten.

Die nach §. 21. der Verordnung vom 30. August 1867. für die Feststellung des Bestandes und der Rangordnung einer Forderung im Konkurs den Rechtsanwälten und Kontradicoren zugebilligten Gebühren werden für anzumeldende Hypotheken und Grundschulden, sofern bezüglich derselben kein Streit entsteht, auf ein Viertel herabgesetzt.

§. 18.

Die dem Pächter zwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den an dem Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 19.

Die hypothekarische Klage erfordert nicht die Kündigung bei dem persönlich verpflichteten Schuldner, sofern die letztere dem Eigenthümer gegenüber erfolgt ist.

§. 20.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 21.

§. 21.

Die mit einem Richter besetzten Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirk belegenen Grundstücke.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten bildet einer derselben mit einem Buchführer und den erforderlichen Schreibern und Unterbeamten das Grundbuchamt.

Die Amtsgerichte sind zuständig für Aufnahme der Verträge, durch welche Grundstücke veräußert oder belastet werden, auch wenn die Grundstücke nicht im Bezirk des Amtsgerichts liegen.

Die Thätigkeit der Gemeindebeamten im Hanauischen bei den Hypotheken geschäften hört für jedes Grundstück auf, sobald es in das neu anzulegende Grundbuch übertragen worden ist.

Die Bestimmungen der §§. 52. 74. und 99. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. kommen auf Familienfideikomisse nur insoweit zur Anwendung, als dieselben gesetzlich oder stiftungsmäßig einer Staatsbehörde bereits unterstellt sind, oder durch Beschluß der Fideikomißbeihilfeten dem Appellationsgerichte zu Kassel als Fideikomißbehörde unterstellt werden.

§. 22.

Die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern enthaltene Darstellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums bildet die Grundlage für die neuen Grundbücher unter den nachstehenden Bestimmungen.

§. 23.

Mit dem 1. Juli 1874. erlangen die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern befindlichen Eintragungen, soweit sie den letzten Eigenthumsübergang oder soweit sie die im §. 12. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb sc. vom 5. Mai 1872. gedachten dinglichen Rechte betreffen, die Bedeutung von Eintragungen, welche nach Maßgabe der im §. 1. eingeführten Gesetze bewirkt sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 36.

§. 24.

Beschränkungen des Verfügungsbrechtes des Eigenthümers, sowie der Eintragung bedürfende dingliche Rechte und diejenigen Hypotheken, welche nicht bis zum 1. Juli 1874. in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher eingetragen sind, behalten zwar dem zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Eigenthümer gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit, können jedoch gegen denselben eine nachträgliche Eintragung im Grundbuche nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlangen und vermögen bei vorher eintretender Veräußerung des Grundstücks dem neuen Erwerber, sowie überhaupt den voreingetragenen dinglichen Rechten, Hypotheken und Grundschulden gegenüber keine Wirkung zu äußern.

Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche auf einem Stammguts-, Familienfideikommiß-, Lehns-, Leie-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherrlichen Verbande beruhen, erlöschen auch dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber und können überhaupt, auch aus der Person der Rechtsurheber, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1874. in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern eingetragen sind.

§. 25.

Die Uebertragung eines Grundstücks aus dem General-Währschafts- und Hypothekenbuch in das neu anzulegende Grundbuch soll erfolgen, sobald das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer umzuschreiben, oder eine neue Belastung darauf einzutragen ist, oder der Eigenthümer sie beantragt, oder das Grundbuchamt dieselbe zur Klärstellung der Grundbuchverhältnisse dienlich erachtet.

Dabei gelten für die Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels die nachstehenden Vorschriften:

- 1) Als Eigenthümer ist derjenige einzutragen, der entweder als solcher im General-Währschafts- und Hypothekenbuche eingetragen steht, oder die Umschreibung des dort zu Gunsten eines Dritten eingetragenen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. beantragen kann.
- 2) Die Eintragung setzt die Vorlegung eines mit dem General-Währschafts- und Hypothekenbuche übereinstimmenden Auszugs aus dem Steuerbuche, oder die Einwilligung des darin als Besitzer des Grundstücks Eingetragenen voraus.

Bei neu vermessenen Gemarkungen ist die Nachweisung, daß die im Steuerbuchsauzuge nach neuerer Kartennummer verzeichneten Grundstücke mit dem im General-Währschafts- und Hypothekenbuche nach alter Bezeichnung eingetragenen übereinstimmen, auf Grund der bei der Vermessung stattgehabten steueramtlichen Ermittelungen von Amts wegen zu beschaffen.

Wenn eine solche Feststellung unthunlich ist, so kann eine Eintragung nur nach vorgängigem Aufgebotsverfahren (§§. 31. bis 35.) erfolgen.

- 3) Mit der Eintragung des Eigenthums sind sämtliche im General-Währschafts- und Hypothekenbuche unter dem Namen des letzten Eigenthümers noch eingetragenen, das Grundstück betreffenden dinglichen Rechte, Hypotheken und sonstigen Rechtsverhältnisse auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich aufgehobenen Grundlasten.

Betreffs der zu Gunsten der Pflegebefohlenen sich vorfindenden allgemeinen Pfandeintragungen ist deren vorherige Löschung oder Beschränkung nach Vorschrift des §. 11. dieses Gesetzes bei dem Wirtschaftsrichter von Amts wegen zu veranlassen.

Die übrigen allgemeinen Pfandeintragungen sind unbeschadet des dem Eigenthümer nach dem Schlusszage des §. 42. zustehenden Anspruchs auf deren Einschränkung zunächst unverändert auf sämtliche auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu überschreibende Grundstücke einzutragen.

- 4) Von der erfolgten Uebertragung eines Grundstücks in das Grundbuch sind sämtliche nach den vorhandenen Eintragungen Beteiligte in Kenntniß zu setzen.
- 5) Kosten werden für die, in Anschluß an das General-Währschafts- und Hypothekenbuch stattfindende Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels nur soweit erhoben, als damit gleichzeitig Veränderungen in den Eigenthums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden, die als solche kostenpflichtig sind.

§. 26.

Die Vorschriften der §§. 22. bis 25. gelten auch für die durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867. zu General-Währschafts- und Hypothekenbüchern erweiterten Bayerischen Hypothekenbücher, so wie für die General- und Quartierbücher der Stadt Hanau.

§. 27.

Soweit in einzelnen vormals Kurhessischen Gerichtsbezirken General-Währschafts- und Hypothekenbücher nicht eingeführt sind, kommen die §§. 22. bis 25. in der Art zu entsprechender Anwendung, daß statt jener die bei den Orts- und Amtsgerichten geführten Kontrakten- und Hypothekenbücher und die in denselben bis zum 1. Juli 1874. bewirkten Eintragungen die Grundlage der neu anzulegenden Grundbücher unter nachstehenden weiteren Bestimmungen bilden:

- 1) Wer im Steuerbuche als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen steht, oder wer in dem Falle, daß ein Dritter eingetragen ist, die Umschreibung dessen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe der im §. 1. eingeführten Gesetze würde beantragen können, ist berechtigt, die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuche zu beantragen, sofern er nachzuweisen vermag, daß die steueramtliche Eintragung mit dem Inhalt der bei den Orts- oder Amtsgerichten über die Eigenthumsübergänge geführten Bücher übereinstimmt, oder sonst in gerichtlichen Verkaufs- oder Prozeßverhandlungen seine Grundlage findet.
- 2) Mit dem Antrage auf Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels ist ein vom Ortsgericht und, wo ein solches nicht besteht, vom Amtsgericht aufgestellter, in allen Fällen von dem letzteren auf Grund der bei ihm geführten Bücher zu prüfender und zu vervollständigender Hypothekenschein vorzulegen, welcher die Eigenthumsverhältnisse, die Belastung und alle sonstigen dinglichen Beziehungen des Grundstücks angiebt.

Der Antragsteller und, sofern die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels durch eine nach dem 30. Juni 1874. erfolgte freiwillige Veräußerung veranlaßt wird, der Veräußerer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Hypothekenscheins an Eidesstatt zu versichern.

- 3) Nach erfolgter Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks wird das Grundbuchblatt oder der Artikel nach Vorschrift des §. 25. Nr. 3. bis 5. angelegt und gleichzeitig das Ortsgericht hiervon benachrichtigt, welches das Grundstück in seinen Büchern abschreibt.

§. 28.

Wer die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern oder in den sonstigen in den §§. 26. 27. erwähnten gerichtlichen Büchern enthaltenen Eintragungen, soweit sie nach den vorstehenden Paragraphen die Grundlage der neuen Grundbücher bilden, für unrichtig oder unvollständig erachtet, hat deren Berichtigung oder eine entsprechende Vormerkung seiner Ansprüche in den gedachten Büchern bis zum 1. Juli 1874. zu erwirken, widrigenfalls dieselben später nur unter den nach Maßgabe der §§. 22. bis 27. eintretenden Rechtsnachtheilen geltend gemacht werden können.

Solche Berichtigungen der älteren Bücher, einschließlich der darüber bei dem Grundbuchamte gepflogenen Verhandlungen, sind kostenfrei.

Die Erhebung einer auf Berichtigung gerichteten Klage begründet ohne Weiteres das Recht auf entsprechende Vormerkung.

§. 29.

Vom 1. Juli 1874. an dürfen Eintragungen in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher oder in die deren Stelle vertretenden älteren gerichtlichen Bücher nur noch soweit bewirkt werden, als sie Vormerkungen zur Wahrung geltend gemachter Rechte oder Löschungen und Veränderungen älterer vor dem 1. Juli 1874. eingetragener Hypotheken — mit Auschluß jedoch der im §. 43. vorgesehenen Umwandlungen derselben — zum Gegenstande haben.

§. 30.

Soweit in den vormalen Bayerischen Landestheilen ein Grundstück in den dortigen Hypothekenbüchern nicht eingetragen ist, kann der Eigenthümer, wenn er sein Eigenthum nach dem bisherigen Rechte durch gerichtlichen oder notariellen Erwerbsaft nachweist, auf Grund dessen die Eintragung im Grundbuche verlangen.

§. 31.

Wenn bezüglich eines Grundstücks die Voraussetzungen der §§. 25. 26. 27. und 30. nicht vorliegen, so kann ein Grundbuchblatt oder Artikel für dasselbe nur nach vorherigem Aufgebot nach Maßgabe der §§. 32. bis 35. angelegt werden.

§. 32.

§. 32.

Der Besitzer eines solchen Grundstücks, welcher durch Urkunden, durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat, kann alle diejenigen, welche ein Recht an dem Grundstück zu haben vermeinen, öffentlich laden lassen, unter der Androhung des Rechtsnachtheils:

daß nach Ablauf der Frist der Besitzer als Eigenthümer in dem Grundbuche eingetragen werden wird, und daß, wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, sein Recht gegen einen Dritten, welcher, im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs, das Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

Die Ladungsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen.

§. 33.

Ist das Grundstück im Steuerbuche auf einen anderen Namen eingetragen oder ergeben sich sonst Anhaltspunkte für die Berechtigung dritter Personen, so sind diese von Umltswegen besonders zu laden.

§. 34.

Werden von keiner Seite Ansprüche auf das Grundstück erhoben oder die geltend gemachten von dem Antragsteller anerkannt, so erfolgt die beantragte Eintragung des Eigenthums unter gleichzeitiger Eintragung der vom Antragsteller selbst angemeldeten oder anerkannten dinglichen Rechte und Hypotheken.

§. 35.

Werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so ist die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels, sofern das Eigenthum des Antragstellers bestritten ist, bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Streitpunktes auszusezen, bei einem Streit über dingliche Rechte und Hypotheken aber eine Vormerkung der streitigen Ansprüche zu bewirken.

Für die Eintragung allgemeiner Pfandrechte kommen die Vorschriften in §. 25. Nr. 3. zur Anwendung.

§. 36.

Die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf Grund des Ausschreibens des Finanzministeriums vom 12. April 1833. (Kurh. Gesetz-Samml. S. 17.), sowie der späteren Anweisungen über die Vermessungen bis zum 1. Juli 1874. festgestellten Flurkarten begründen die Vermuthung, daß

die darin verzeichneten Grenzen dem wirklichen Eigenthumsbestand der Grundstücke entsprechen.

Bis zum 1. Januar 1877. bleibt den Betheiligten vorbehalten, einen anderweitigen Eigenthumsbestand nachzuweisen und Berichtigung der Kartengrenzen im Wege der Klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu erwirken, auch zur Wahrung der flagend geltend gemachten Ansprüche Vormerkung im Grundbuche zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen im Grundbuche vorgemerkt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

§. 37.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 36.) gelten auch für die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aus der Zeit vor dem Ausschreiben des Finanzministeriums vom 12. April 1833. herrührenden älteren, sowie für die in den vormaligen Bayerischen Landestheilen bisher festgestellten Flurkarten, sofern sie von der Bezirksregierung zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen geeignet befunden werden.

Das Appellationsgericht zu Kassel hat sich diejenigen Gemarkungen, für welche solche Feldkarten vorhanden sind, von der Bezirksregierung bezeichnen zu lassen, und dieselben bis zum 1. Juli 1874. öffentlich bekannt zu machen.

§. 38.

Vom 1. Juli 1874. an soll, sobald eine neue steueramtliche Vermessung für eine einzelne Gemarkung vollendet ist, dem Grundbuchamt hiervon unter Mittheilung einer Nachweisung über die Bezeichnung, welche die neu kartirten Grundstücke bisher in den gerichtlichen Büchern führen, Kenntniß gegeben werden. Das Grundbuchamt bestimmt hierauf durch eine in der Gemeinde und durch das Amtsblatt zu veröffentlichte Verfügung eine Frist von acht bis zwölf Wochen, innerhalb deren es den Betheiligten freisteht, die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer anzufechten, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche im Grundbuche zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Jede solche Feststellung einer neuen Flurkarte ist vom Grundbuchamte durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§. 39.

Sofern auf Grund der Verordnungen vom 13. Mai und vom 2. September 1867. eine Theilung oder wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken stattgefunden hat oder noch stattfindet, bleibt der von der Generalkommission bestätigte Auseinandersetzungszreiß und die ihm zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

§. 40.

§. 40.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in diesem Geseze bestimmten oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen ist unstatthaft.

§. 41.

Die Vorschriften der §§. 22. bis 28. 36. bis 40. und 49. sind durch Anschlag und ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, sowie durch Abdruck im Amtsblatt wörtlich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist bis zum Ablauf der in jenen Paragraphen bestimmten Frist in angemessenen, durch das Appellationsgericht zu Kassel festzustellenden Zwischenräumen zu wiederholen.

§. 42.

Die in Gemäßheit der §§. 25. 26. 27. aus den General-Währschafts- und Hypotheken- oder den sonstigen älteren gerichtlichen Büchern, sowie im Falle der §§. 31. bis 35. in Folge Anmeldung innerhalb der Ausschlusfrist in das Grundbuch übertragenen Hypotheken haben den Vorzug vor allen neu eingetragenen Hypotheken und Grundschulden.

Für die Rangordnung solcher älteren Hypotheken unter einander, für ihre sonstigen rechtlichen Beziehungen, sowie für die sie betreffenden Eintragungen und deren rechtliche Bedeutung bleibt das bisherige Recht in Kraft. Es sollen jedoch fortan auf sie, unbeschadet ihrer rechtlichen Natur im Uebrigen, die Vorschriften der §§. 30. 31. 41. bis 50. 52. Absatz 1., §§. 53. 54. 56. 61. 62. 65. bis 67. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb v. vom 5. Mai 1872., sowie die Bestimmungen in den §§. 14. bis 19. des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden, auch dem Eigenthümer das Recht zustehen, die Einschränkung allgemeiner Pfandeintragungen auf eine bestimmte Summe und auf einzelne den Anspruch sichernde Grundstücke dem eingetragenen Pfandgläubiger gegenüber zu beanspruchen.

§. 43.

Eine ältere Hypothek kann durch Uebereinkunft des eingetragenen Eigenthümers und des eingetragenen Gläubigers, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stellung, zu der rechtlichen Bedeutung eines nach dem Geseze über den Eigenthumserwerb v. vom 5. Mai 1872. begründeten Hypothekenrechts erhoben oder in eine Grundschuld umgewandelt werden, sofern der Bestand und Rang der Hypothek von den übrigen bei Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels mitübertragenen Hypothekengläubigern anerkannt, oder gerichtlich gegen sie festgestellt ist, oder denselben der Vorrang vor der umzuandelnden Hypothek eingeräumt wird. Eine derartige Umwandlung ist im Grundbuche, Spalte „Veränderungen“, einzutragen.

Die Eintragung wird durch Rückgabe oder Kraftloserklärung der über die umzuandelnde Hypothek aufgestellten Pfandverschreibung bedingt, sofern eine derartige Voraussetzung für deren Löschung besteht.

Der Gläubiger einer umgewandelten Hypothek erhält einen neuen Hypotheken- oder Grundschuldbrief.

§. 44.

Der §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. findet auf die nach Maßgabe desselben errichteten Hypotheken in der Weise Anwendung, daß deren Umwandlung in Grundschulden nur den Antrag des Eigentümers und Gläubigers voraussetzt.

§. 45.

Die nach Maßgabe der Kurhessischen Ablösungsgesetze — Gesetz vom 3. Juni 1832. §§. 15. 54. und 55., Gesetz vom 31. März 1835. §. 8., Gesetz vom 2. April 1835., Gesetz vom 26. August 1848. §§. 17. und 20., Verordnung vom 20. November 1849., Gesetz vom 20. Juni 1850. — zur Ablösung aufgehobener Grundzinsen, Zehnten, Dienste, Triftabgaben und anderer Grundlasten, sowie der aufgehobenen Lehns-, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und der an deren Stelle getretenen Ablösungs- und Entschädigungskapitalien aus der Landeskreditkasse erborgten Darlehne behalten, auch ohne Eintragung in die Grundbücher, ihre bisherigen gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrrechte an den ehemals pflichtigen Grundstücken, sollen jedoch, soweit sie in den General-Währschafts- und Hypotheken-, sowie sonstigen älteren gerichtlichen Büchern unter dem Titel des Eigentümers der pflichtigen Grundstücke eingetragen sind, auch in die zweite Abtheilung des Grundbuchs übertragen werden.

§. 46.

Ablösungsdarlehne der Landeskreditkasse sind in dem Zwangsversteigerungs- und Konkursverfahren von der Anmeldung befreit; sie gehen kraft des Gesetzes auf den Ersteher über.

Auch bei freiwilligen Veräußerungen der für dieselben verhafteten Grundstücke wird, sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich vereinbart ist, angenommen, daß der Erwerber dieselben ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen habe.

§. 47.

Soweit eine ganze Gemarkung oder mehrere vormals pflichtige Grundstücke für ein an die Stelle abgelöster Grundlasten getretenes Ablösungs- und Entschädigungskapital oder für ein zu dessen Abtragung erborgtes Darlehn ungetheilt haften, ist der Eigentümer jedes der mitverhafteten Grundstücke berechtigt, gegen Abtragung des auf dasselbe fallenden Anteils der Gesamtkapital dessen Freigabe aus dem Pfandverband zu beanspruchen.

Die Feststellung des Anteilsverhältnisses des einzelnen Grundstücks erfolgt im Falle eintretenden Streites durch die Generalkommision, und soll dabei, sofern sich für die bisherigen Zins- und Kapitalabtragungen herkömmlich ein bestimmter Vertheilungsmaßstab gebildet hat, dieser, andernfalls aber die Größe des auf die Grundstücke veranlagten Steuerkapitals und hülfsweise das Ermessen der Generalkommision maßgebend sein.

§. 48.

§. 48.

Unter den Prozeßvorschriften, welche nach den eingeführten Gesetzen Anwendung finden, sind die Vorschriften des in dem Bereich dieses Gesetzes geltenden Prozeßrechts zu verstehen.

§. 49.

Das in dem Kurhessischen Gesetze vom 14. Juli 1853., „das Hypothekenwesen z. betreffend“, vorgeschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung auf alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Zwecke der Berichtigung der Einträge und des Inhalts der General-Währschafts- und sonstigen öffentlichen Bücher, sowie der Flurkarten zu stellenden Anträge (§§. 28. 36. 37. 38.), auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Eintragungen und Beschränkungen von Hypotheken nach Maßgabe der §§. 9. 42., auf das Feststellungsverfahren des §. 43., sowie auf das Aufgebotsverfahren, wo ein solches in diesem oder den in §. 1. eingeführten Gesetzen vorgeschrieben ist.

Wenn sich auf einem Grundstück Beschränkungen und Belastungen eingetragen finden, welche ein Lehn-, Fideikommiß-, Stammguts- oder ähnliches Verhältniß betreffen und aus der Zeit vor dem 1. Juli 1874. herrühren, so ist der Eigentümer, ohne daß es dieserhalb einer weiteren Bescheinigung bedarf, ebenfalls befugt, das Aufgebotsverfahren gegen alle diejenigen, welche aus jenen Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheil der Ausschließung behufs näherer Feststellung oder vervollständigung, beziehungsweise Löschung des Eintrags, zu beantragen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens, mit welchem, soweit ein öffentliches Aufgebot erfolgt, gleichzeitig die Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Schuldurkunde verbunden werden kann, gehört vor das Grundbuchamt, unbeschadet jedoch der Bestimmungen in §. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 15. März 1869., betreffend das Civilprozeßverfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867.

§. 50.

Der durch §. 24. der Verordnung vom 30. August 1867. außer Anwendung erklärte §. 8. des Gesetzes vom 11. Mai 1851. tritt auch für den Geltungsbereich der ersten in Wirksamkeit.

§. 51.

Mit bevorzugtem Pfandrecht vor den eingetragenen dinglich Berechtigten und Pfandgläubigern haften auf jedem Grundstücke, ohne des Eintrags im Grundbuche zu bedürfen:

- 1) die Kosten der Zwangsversteigerung;
- 2) die Rückstände der zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge der zwei letzten Jahre;
- 3) die Rückstände der auf dem Grundstücke lastenden, an die Staatskasse zu zahlenden direkten Abgaben und der an die betreffende Kasse zu entrichtenden Ablösungsrenten aus den zwei letzten Jahren;
- 4) die

4) die Rückstände der auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten aus den zwei letzten Jahren.

§. 52.

Zu den gemeinen Lasten (§. 51. Nr. 4.) gehören namentlich alle nach Gesetz oder Verfassung auf dem Grundstücke haftenden, aus dem Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbande oder aus einem sonstigen Kommunalverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entstehenden, oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichtenden, oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige, von der Staatsbehörde genehmigte Institute, namentlich an Vereine behufs gemeinschaftlicher Uebertragung der durch Brand, Hagelschlag oder Viehsterben entstandenen Schäden zu entrichten sind.

§. 53.

Im Konkurs sind die an den Grundstücken, Bergwerken und selbstständigen Gerechtigkeiten hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, soweit sie eingetragen sind, von dem anberaumten Haupt-Liquidationstermin, sowie von den zum öffentlichen Verkauf des belasteten Grundvermögens bestimmten Terminen rechtzeitig besonders zu benachrichtigen.

§. 54.

Die Bestimmungen in den §§. 9. 11. 12. 13. 28. 36. bis 41. 49. und 53. dieses Gesetzes treten mit dessen Verkündung, alle übrigen am 1. Juli 1874. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

(Nr. 8139.) Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 30. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. /23. u. - 24. u. 25.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie,
für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß des §. 72., die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., mit Ausschluß der §§. 28. 49. 73. 133. bis 140. und §. 143., und das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamt anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872. werden mit nachstehenden Bestimmungen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein eingeführt.

§. 2.

Die Bearbeitung der Grundbuchsachen geht auf die Kreisgerichte nach Vor- 1872. schrift der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. über.

§. 3.

Im Zwangsversteigerungs-V erfahren geht das Eigenthum mit der Verkündung des Zuschlagbescheides auf den Ersteher über.

Auf Ersuchen des Versteigerungsrichters wird ein Vermerk in das Grund-
buch eingetragen:

dass die Zwangsversteigerung verfügt worden ist.

Die Rechtswirkung dieses Vermerks besteht darin, dass spätere Eintragungen dem Antragsteller der Zwangsversteigerung und den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig sind.

§. 4.

Der Versteigerungsrichter hat von Amtswegen bei dem Grundbuchamt die Eintragung des Eigenthumsüberganges auf den Ersteher, die Löschung des Vermerks (§. 3.) und der nicht auf den Ersteher übergehenden dinglichen Ansprüche, sowie die Eintragung der rückständigen Kaufgelder nachzusuchen.

§. 5.

Wo partikuläre Gütergemeinschaft gilt, ist auch das Miteigenthum der Ehefrau an den während der Ehe errungenen Grundstücken auf den alleinigen Antrag des Ehemannes einzutragen.

§. 6.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Erfüllung eines entgegenstehenden Rechts, noch durch Verjährung aufgehoben werden. Bei der Bestim-
(Nr. 8139.) mung

mung des §. 2. Nr. 5. des Gesetzes vom 6. Juli 1845. über Einführung für-
zerer Verjährungsfristen behält es das Bewenden.

§. 7.

Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen, auf dem Grundstück noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstück dinglich Berechtigten.

§. 8.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn oder einen Brautschatz hängt nicht von dem Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§. 9.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 10.

Wenn der Schuldner im Besitz der Schuldurkunde ist, dürfen Löschungen im Grundbuch auch auf Grund einer jeden Quittung und Löschungsbewilligung des Gläubigers erfolgen, dessen Unterschrift durch einen Bürgermeister oder Ortsvorsteher unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt ist.

§. 11.

An die Stelle des §. 29. des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. vom 5. Mai 1872. tritt folgende Bestimmung:

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn diejenigen in der zweiten und dritten Abtheilung gleich- und nacheingetragenen Berechtigten einwilligen, welche bis zu dem im §. 42. dieses Gesetzes bezeichneten Tage eingetragen oder vor-
gemerkt sind.

§. 12.

Hinsichtlich des Verfahrens bei dem öffentlichen Aufgebot soll in dem Falle des §. 103. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. nach §§. 110. bis 114. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Anhangs §. 383., in dem Falle des §. 105. im ersten Absatz der Grundbuchordnung nach §§. 101. 102. 103 b. bis 106. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und in dem Falle des §. 110. der Grundbuchordnung nach §§. 116. bis 118. Titel 51. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und des Anhangs §. 384. unter Berücksichtigung der näheren Bestimmungen der Grundbuchordnung verfahren werden.

§. 13.

§. 13.

Aus Privattestamenten oder aus Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturlkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet habe.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 14.

Die in den Grund- und Gebäude-Steuerbüchern bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke werden von Umltswegen behufs Anlegung des Grundbuchs von dem Grundbuchamt vorgeladen.

§. 15.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Grundbuch erfolgen soll, ist verpflichtet:

- 1) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
- 2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;
- 3) die sich darauf beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;
- 4) alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzugeben, auch auf Verlangen des Grundbuchamts einen Auszug aus dem Grund- und Gebäude-Steuerbuche mit der Bescheinigung vorzulegen, daß seit der letzten Berichtigung derselben keine Besitzveränderungen bekannt geworden sind.

§. 16.

Das Grundbuchamt kann die Befolgung der Ladung (§. 14.) und die Abgabe der Erklärung (§. 15.) unter Androhung von Geldstrafen bis zu funfzig Thalern erzwingen.

§. 17.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es:

- 1) wenn derselbe das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder ein Ausschlußerkenntniß erwirkt hat.

Jeder Besitzer, welcher durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitzt, oder welcher den Erwerb des Grundstücks durch eine unverdächtige Urkunde bescheinigt, ist berechtigt, auf Erlaß des Aufgebots nach Maßgabe des Artikels XV. Nr. 2. 3. und 6. des Gesetzes vom 3. Februar 1864. anzutragen;

2) wenn er durch Urkunden, Atteste der Schöffengerichte oder der Ortsbehörden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigentumsbesitz gehabt hat.

§. 18.

Der in den Grund- und Gebäude-Steuerbüchern nicht eingetragene Besitzer ist unter der Voraussetzung des §. 17. Nr. 2. zur Eintragung in das Grundbuch berechtigt, wenn der in den Gebäude- und Grundsteuerbüchern verzeichnete Besitzer gerichtlich oder notariell seine Zustimmung hierzu ertheilt, oder wenn gegen den letzteren von dem ersten ein Erkenntniß erwirkt wird.

§. 19.

Die Eintragung des nach §§. 17. und 18. berechtigten Besitzers als Eigentümers ist nach Ablauf des in §. 32. bestimmten Zeitpunkts zu bewirken, wenn nicht bei dem Grundbuchamt entgegenstehende Ansprüche angemeldet sind. Ist letzteres geschehen, so kommt §. 40. zur Anwendung.

§. 20.

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter dem Vorbehalt des Eigentums verkauft hat, behält das Recht, bei Nichtzahlung des Kaufpreises das Eigentum des Grundstücks entweder mit Einwilligung des Käufers oder auf Grund rechtskräftiger Verurtheilung desselben in das Grundbuch für sich einzutragen zu lassen.

§. 21.

Die Grundbücher für Bergwerke mit unbeweglichen Anteilen (Kuren) werden nach Formular III. der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872., die Grundbücher für die Hütten in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen nach dem diesem Gesetz beigefügten Formular eingerichtet.

Bei der Eintragung des verliehenen Bergwerkseigenthums mit unbeweglichen Anteilen und der vorgedachten Hüttenwerke sind außerdem die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

§. 22.

Jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung:

- 1) ihr Bergwerkseigenthum (das generelle Eigenthum) unter Einreichung einer genauen Beschreibung desselben nachzuweisen;
- 2) die Grundstücke, welche als Pertinenzen zu dem Bergwerk gehören, nach dem Grund- und Gebäude-Steuerbuche zu bezeichnen und darüber einen Auszug aus demselben vorzulegen;
- 3) die Urkunden, wodurch nach §. 68. des Gesetzes über den Eigenthumsvererb vom 5. Mai 1872. die unmittelbare Erwerbung des Bergwerkseigen-

eigenthums vollzogen wird, nebst einem Attest des Oberbergamts, daß das Bergwerk oder einzelne Felsestheile desselben dem Beliehenen nach §§. 160. und 162. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865. nicht wiederum entzogen sind, einzureichen.

Dieselbe Verpflichtung hat der Alleineigentümer eines Bergwerks.

§. 23.

In Ermangelung einer Verleihungsurkunde genügt zur Eintragung des generellen Eigenthums, insofern dasselbe an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bereits erworben war, ein Attest des Oberbergamts über die rechtliche Existenz desselben.

Bei der Feststellung des Eigenthums an dem Zubehör und der darauf haftenden dinglichen Rechte und Hypotheken kommen die §§. 15. bis 19. 34. bis 38. zur Anwendung.

§. 24.

Bei den gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Anteilen (Kuxen) findet die Eintragung derselben, unter Berücksichtigung des §. 228. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865., nach derjenigen Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich hergebrachte Anzahl der Kuge rechtmäßig besessen worden sind.

Dasselbe gilt von den Hüttenwerken der Grafschaft Sayn-Altenkirchen.

§. 25.

Jeder Besitzer eines unbeweglichen Anteils (Kuges) an einem Bergwerk oder eines Hüttentags an den in §. 24. gedachten Hütten ist verpflichtet:

- 1) die Größe seines Anteils anzugeben;
- 2) seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
- 3) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;
- 4) die sich darauf beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;
- 5) alle auf denselben haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzugeben.

§. 26.

Zur Eintragung des sich meldenden Besitzers eines Anteils als Eigentümers genügt es:

- 1) wenn derselbe die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Aufnahme in die Gewerkschaft, oder auch nur die Ausübung von Theilnehmungsrechten durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen,

durch Zeugnisse öffentlicher Behörden oder durch beglaubigte oder unverdächtige Privaturlkunden glaubhaft macht;

- 2) wenn derselbe in gleicher Art glaubhaft macht, daß er vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, das Eigenthum aus einem zur Erlangung desselben an sich geschickten, wenn auch in der Form mangelhaften Titel erworben hat.

Sollte der hierdurch geführte Nachweis mangelhaft sein, so kann nach richterlichem Ermessen die Eintragung des Eigenthums gegen die von dem Besitzer abgegebene Versicherung an Eidesstatt, daß ihm kein gleich oder näher Berechtigter bekannt sei, erfolgen;

- 3) wenn derselbe in dem bei dem vormaligen Berggerichte zu Kirchen geführten Berggegenbuche oder Hüttenbuche als Eigenthümer des angemeldeten Anteils bereits eingetragen war, oder den Nachweis der, ein gesetzliches Erbsfolgerecht begründenden Verwandtschaft mit dem eingetragenen Eigenthümer führt.

§. 27.

In allen Fällen, der Besitzer mag vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, soll derselbe als Eigenthümer eingetragen werden:

- 1) wenn derselbe das Bergwerks- oder Hütteigenthum in einer Zwangsversteigerung erstanden, oder darüber ein Ausschlußerkenntniß nach Vorschrift des §. 17. dieses Gesetzes erwirkt hat;
- 2) wenn derselbe für sich und seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger einen, der Form und dem Inhalte nach gültigen und zwar bei Erwerbungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Februar 1864. bei dem Richter der belegenen Sache angemeldeten Titel nachweist;
- 3) wenn derselbe zwar nur für sich einen solchen Titel (Nr. 2.) beibringt, zugleich aber durch eidestattliche abgegebene Versicherungen von Zeugen, durch Alteste öffentlicher Behörden oder durch beglaubigte oder unverdächtige Privaturlkunden glaubhaft macht, daß er und beziehungsweise sein Vorbesitzer sich in den letzten fünf Jahren in der ungestörten Ausübung des Eigenthumsrechts befunden haben.

§. 28.

Kann das Eigenthum auf die vorstehend bezeichnete Art (§§. 26. 27.) nicht nachgewiesen werden, der sich meldende Besitzer ist aber

- 1) von den mindestens zur Hälfte an dem Werke beteiligten Gewerken, oder
- 2) von dem Repräsentanten des Bergwerks oder bei Hütten von dem Hüttenschulzen

als Mitgewerke anerkannt, so soll die Eintragung für ihn auf Grund dieses Anerkenntnisses gegen die eidestattliche Versicherung, daß ihm kein gleich oder besser Berechtigter zu dem in Anspruch genommenen Anteil bekannt sei, als Eigenthümer erwirkt werden.

§. 29.

§. 29.

Bei Anmeldung auf Grund des Erbrechts ist, namentlich wenn der Erblasser in das bei dem Berggericht zu Kirchen geführte Berggegenbuch oder Hüttenbuch eingetragen war, oder aus Gewährscheinen der Bergbehörde sich ergiebt, oder auf die im §. 28. bezeichnete Weise als früherer Mitgewerke anerkannt wird, und der Erbfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat, keine formliche Erbbescheinigung erforderlich, sondern es genügt der Nachweis der ein gesetzliches Erbsfolgerecht begründenden Verwandtschaft.

§. 30.

Widersprüche gegen die Eintragung des solchergestalt (§§. 26. bis 29.) berechtigten Besitzers können die Eintragung selbst nicht hindern, sondern begründen nur, insoweit sie bescheinigt sind, die Eintragung einer Vormerkung und unterliegen demnächst der richterlichen Entscheidung.

§. 31.

Antheile an einem Bergwerk oder an einer in §. 24. bezeichneten Hütte, auf welche Niemand einen begründeten Anspruch macht, werden den sämtlichen Gewerken gleichmäßig zugeschrieben.

§. 32.

Die nicht bereits von dem Grundbuchamte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück, Bergwerk oder einem Bergwerksantheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil das Eigenthum zustehé, sowie die Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück, Bergwerk oder Bergwerksantheil, an einer Hütte oder einem Hüttenantheil ein das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkendes Recht oder ein dingliches Recht mit Ausnahme der Hypotheken und Grundgerechtigkeiten zustehé, haben solches innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bei dem Grundbuchamte anzumelden.

§. 33.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte innerhalb der Ausschlußfrist angemeldet und demnächst auch eingetragen sind, verliert.

§. 34.

Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, sind die §§. 32. 33. innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt und einzelne im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein erscheinende Lokalblätter wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch den Justizsenat zu veröffentlichen.

§. 35.

Alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen und nach §. 32. gehörig angemeldeten, neu einzutragenden dinglichen Rechte gehen den erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten dinglichen Rechten und Hypotheken vor.

Die Rangordnung der ersten unter sich und mit den bereits früher auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1864. eingetragenen Hypotheken richtet sich nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültig gewesenen Gesetzen.

§. 36.

Wenn die Richtigkeit der vorschriftsmäßig angemeldeten dinglichen Ansprüche durch öffentliche Urkunden oder Anerkennung des Besitzers des belasteten Grundstücks nachgewiesen ist, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch nach der Zeitfolge der Anmeldung mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der näheren Bestimmung der Rangordnung unter sich und mit den früher eingetragenen Hypotheken.

§. 37.

Eine Vormerkung ist einzutragen, wenn

- 1) die angemeldeten Ansprüche glaubhaft gemacht sind, der Eigentümer aber der Eintragung widerspricht;
- 2) der Eigentümer die Identität des belasteten Grundstücks bestreitet, dieselbe aber glaubhaft gemacht ist.

§. 38.

Behauptet der Eigentümer, daß ein angemeldetes Recht getilgt sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen“ die behauptete Tilgung, wenn sie glaubhaft gemacht ist, vorzumerken.

§. 39.

Die vor dem 1. Januar 1853. entstandenen Pfand- und Hypothekenrechte, welche in Folge des Aufgebots nach §. 12. des Gesetzes vom 2. Februar 1864. in das Hypothekenbuch eingetragen sind, sowie die nach diesem Zeitpunkt entstandenen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Pfand- und Hypothekenrechte, werden von Amts wegen nach der Zeitfolge ihrer Eintragung in das Grundbuch übertragen.

Die Rangordnung derselben unter sich richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§. 40.

Vor der rechtskräftigen Entscheidung über angemeldete streitige Eigentumsansprüche oder das Eigentum beschränkende Rechte darf das Blatt für das Grundstück im Grundbuche nicht angelegt oder das Grundstück nicht in den Artikel des Eigentümers aufgenommen werden.

§. 41.

§. 41.

Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücks betreffenden Verhandlungen genügt die Vernehmung des Ehemannes, und es kann nach dessen Erklärung die Eintragung erfolgen, wenn auch das Grund-, Bergwerks- oder Hütteigenthum zum gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute oder zum eingebrachten Vermögen der Frau gehört.

Wollen Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Geschwister einander vertreten, so ist in dem vorgedachten Falle eine außergerichtliche, nur von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht des Vertretenen hinreichend.

§. 42.

Sobald das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, kann die Veräußerung oder Belastung des Grundstücks nur in den Formen erfolgen, welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872. und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. vorschreiben.

§. 43.

Die behufs Anlegung des Grundbuchs zur Ermittelung und Eintragung des bisher erworbenen Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte erforderlichen Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

§. 44.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1873. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignie.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Anlage A.

Titelblatt.

Die in der Grafschaft Sahn - Altenkirchen und dem Kreise Altenkirchen in der Gemeinde Brachbach gelegene Brachbacher Hütte.

I. Beschreibung des generellen Eigenthums.

Zufolge der Saynschen Hüttenordnung vom 21. April 1742. besitzt die Hüttenwerkshaft an gesetzlich verliehener Hüttenbetriebszeit Tage, den Tag zu 4 Stück gerechnet.

III. Bestandtheile und Zubehörstücke in der Gemeinde Brachbach.

Sekt.	Nr.	Flur- Abtheilung.	Nähere Bezeichnung.	Flächeninhalt.			Abschreibungen.
				Hektar.	Ar.	Du.-Met.	
A.	6.	im Lettenkamp.	Hüttenplatz nebst den darauf stehenden Hüttengebäuden Nr. 20.				

III. Dauernde Lasten, Beschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts, gerichtlich versicherte Schulden und andere dingliche Lasten der ganzen Hütte.

Erste Abtheilung.

Nummern. Fortlaufende Prinzipielle	Namens der Gewerke.	Anzahl der Tage	Gütf.	Dazu gehören:	Erwerbsgrund, Preis oder Werth.	
					Nr.	
1. —	Landwirth Wigand Klaus zu Brachbach.	30	2	1. Ein Kohlshoppen. Flur I. Nr. 10. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 11.	1. Laut gerichtlichen Kaufvertrages vom pp. ist der Hüttenantheil vom Besitzer N. N. für 5000 Thlr. nebst dem Kohlshoppen Flur I. Nr. 10. erworben. Der Steinplatz Flur I. Nr. 11. ist durch notariellen Vertrag vom pp. von dem Landmann N. N. für 20 Thlr. erworben. Eingetragen am F. N.	
2. —	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen. Nr. 4., 5.	100	—	1. Ein Kohlshoppen. Flur I. Nr. 13. 2. Ein desgl. Flur I. Nr. 14. 3. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20. Nr. 4., 5.	2. Der Hüttenantheil ist nebst Kohlshoppen und Steinplatz durch gerichtliche Auseinandersetzung über den väterlichen Nachlaß vom pp. erworben. Eingetragen am F. N.	
3. —	Bergmann Johannes Kreuz zu Brachbach. Nr. 6., 7.	13	2	1. Ein Kohlshoppen. Flur I. Nr. 15. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16. Nr. 6., 7.	3. Dieser Anteil nebst Kohlshoppen und Steinplatz ist durch Vertrag vom pp. von N. N. für 2000 Thlr. übernommen. Eingetragen am F. N.	
4. 2.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 6.	50	—	Ein Kohlshoppen. Flur I. Nr. 13.	4. Dieser Anteil nebst Kohlshoppen ist durch Vertrag vom pp. von dem Kaufmann Wilhelm Rehfus für 10,000 Thlr. angekauft. Eingetragen am F. N.	
5. 2.	Kaufmann Wilhelm Rehfus zu Kirchen.	50	—	1. Ein Kohlshoppen. Flur I. Nr. 14. 2. Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 20.	5. Uebertragen vor Nr. 2. als Rest am F. N.	
6. 3.	Kaufmann Peter Müller zu Siegen. Nr. 4.	—	—	Ein Steinplatz. Flur I. Nr. 16.	6. Dieser Steinplatz ist durch notariellen Vertrag vom pp. von dem sub 3. eingetragenen Bergmann Johannes Kreuz angekauft. Eingetragen am F. N.	
7. 3.	Bergmann Johannes Kreuz zu Brachbach.	13	2	Ein Kohlshoppen. Flur I. Nr. 15.	7. Uebertragen von Nr. 3. als Rest am F. N.	

Zweite Abtheilung.

Nummer. Fortlauf. fende	Prim. ordn.	Betrag.			Dauernde Lasten und Ein- schränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrrechts.	Veränderungen.		Löschen. Nr.
		Thlr.	Mark.	Sgr.		Eintragung.	Lösung.	

Dritte Abtheilung.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).